AGVBIELEFELD

METALL
BIELEFELD-HERFORD-MINDEN

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

schü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 10/2022
vom 24. Januar 2022

Corona:
- Hinweise zum Verlust des Genesenenstatus und zur Erlangung des Impfstatus nach § 2 Nr. 3 Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV)
- Keine Notwendigkeit einer dritten Impfung (Boosterung) für den Zugang zum Betrieb nach § 28b Abs.1 IfSG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Allgemeinen Rundschreiben Nr. 7/2022 vom 21.01.2022 hatten wir Sie über die geänderte Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) und deren Auswirkungen unterrichtet. Hierbei hatten wir darauf hingewiesen, dass Personen ihren Genesenenstatus nach einer Erkrankung mit dem Coronavirus nunmehr nach 90 Tagen (bisher: 180 Tage) verlieren. Wegen einiger Rückfragen weisen wir klarstellend auf Folgendes hin:

I. Erlangung des Impfstatus nach Erkrankung durch einmalige Impfung

Grundsätzlich verlieren diese Personen den Genesenenstatus also nach Ablauf der 90 Tage. Diese Bewertung ist nach wie vor zutreffend. Allerdings können diese Personen einen vollständigen Impfschutz im Sinne von § 2 Nr. 3 SchAusnahmV nach den Angaben auf der Website des Paul-Ehrlich-Instituts erlangen, wenn sie eine durchgemachte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und zusätzlich eine Impfung (vor oder nach der Infizierung) nachweisen können. Zum Nachweis der Infektion ist ein Testnachweis erforderlich, der auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht.

Insofern war unser Hinweis, dass Genesene, die infolge der Neuregelung nicht mehr über einen gültigen Genesenennachweis verfügen, keinen Impfschutz durch eine zusätzliche einfache Impfung erlangen können, nicht zutreffend. Genesene Personen benötigen zur Erlangung eines vollständigen Impfschutzes keine zweifache Impfung, sondern es genügt, wenn sie neben einer einfachen Impfung eine durchgemachte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können. Insofern können diese Personen einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV erhalten, der sie zum Zutritt zum Betrieb gemäß § 28b IfSG berechtigt.

II. Keine Notwendigkeit einer dritten Impfung (Boosterung)

Ferner dürfen wir aufgrund von Nachfragen nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass nach derzeitigem Stand eine Auffrischungsimpfung (sog. Boosterung) keine Voraussetzung für die Erfüllung der 3G-Regeln nach § 28b Abs. 1 IfSG sind. Solange das BMG und die ihm nachgeordneten Behörden kein Ablaufdatum für die vollständige Impfung durch die Verimpfung von zwei Impfstoffen gem. § 2 Nr. 3 SchAusnahmV vorgeben, ist eine dritte Impfung (Boosterung) keine notwendige Voraussetzung für das Betreten des Betriebes.

Ungeachtet dessen sind anderweitige landesgesetzliche Regelungen zur Notwendigkeit einer dritten Impfung, die Voraussetzungen für den Zugang zu bestimmten Einrichtungen oder Veranstaltungen regeln und teilweise hierfür eine Drittimpfung (Boosterung) verlangen, zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Schürmann